

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Astrid Epiney*

**Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten für rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit Aktionen Privater**

Völkerrecht und Außenpolitik, Band 46, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1992, 327 S., DM 88,--

Die anzuzeigende Arbeit behandelt einen speziellen Bereich der Staatenverantwortlichkeit. Es geht darum, wann privates Verhalten zu einer völkerrechtlichen Haftung des Staates führt. Die Problematik findet im völkerrechtlichen Schrifttum spätestens seit der Entscheidung des IGH im Teheraner Geiselfall verstärkt Beachtung. Seit einigen Jahren wird sie insbesondere für den Bereich des internationalen Terrorismus diskutiert. Davon war an dieser Stelle schon die Rede (VRÜ 24, 1991, 465 ff.).

Epiney nähert sich dem Problem nicht von einzelnen Anwendungsbereichen. Sie geht vielmehr von den allgemeinen Regeln der Staatenverantwortlichkeit aus, wobei sie sich namentlich auf die Kodifikationsarbeiten der ILC stützt. Das Werk gliedert sich in vier Teile. Nach einem einführenden Abriß der Arbeiten der ILC gibt die Verfasserin einen kritischen Überblick über das Recht der Staatenverantwortlichkeit, wie es sich nach dem Konventionsentwurf der ILC darstellt. Dabei wird insbesondere der zweistufige haftungsbegründende Tatbestand herausgearbeitet: Erforderlich ist ein Verhalten, das dem Staat zugerechnet werden kann, und dieses Verhalten muß gegen eine völkerrechtliche Primärnorm verstoßen. Zurechenbar ist grundsätzlich nur das Verhalten staatlicher Organe oder sogenannter de-facto-Organen, so daß eine direkte Haftung für privates Verhalten entfällt.

Nachdem die Grundlagen geklärt sind, analysiert die Verfasserin zwei Fallgruppen, in denen privates Verhalten, abweichend von dem eben genannten Grundsatz, ausnahmsweise zugerechnet werden kann. Es geht einmal um die Konstellation, daß eine revolutionäre Gruppe im Staat die Macht übernimmt. Es ist anerkannt, daß das frühere Verhalten der Revolutionäre, die die neue Regierung stellen, nun rückwirkend dem Staat zugerechnet wird. Die andere Fallgruppe wird von Epiney mit "Übernahme des Verhaltens Privater durch den Staat" bezeichnet. Damit sind Fälle gemeint, in denen der Staat in ein ursprünglich rein privates, noch andauerndes Geschehen derart eingreift, daß sich die Privatpersonen nunmehr als Werkzeuge zur Erfüllung des staatlichen Willens darstellen. Als Beispiel wird der Teheraner Geiselfall genannt. Durch die Übernahme soll das zukünftige Verhalten der Privaten dem Staat zugerechnet werden können. Eine rückwirkende Zurechnung von Akten, die vor der Übernahme geschehen sind, wird hingegen ausgeschlossen. Der Zurechnungstatbestand der Übernahme kommt der Haftung für de-facto-Organen nahe, wird aber

von Epiney deutlich abgesetzt: Die Stellung als de-facto-Organ setze einen vorherigen Kontakt zwischen Staat und handelnder Person voraus; schalte sich der Staat in einen andauernden Vorgang ein, komme nur eine Übernahme in Betracht. Es fragt sich, ob es sinnvoll ist, dem Institut des de-facto-Organs auf diese Weise die Rechtsfigur eines "quasi-de-facto-Organs" gegenüberzustellen. Der Zurechnungstatbestand des de-facto-Organs dürfte hinreichend flexibel sein, um auch die Fallgestaltung der "Übernahme" zu erfassen. Nach Art. 8 lit. a des ILC-Entwurfes ist lediglich erforderlich, daß die Person "was in fact acting on behalf of that State". Epiney betont selbst die Verwandtschaft der Zurechnungsgründe (S. 187, 203). Bei einer weiten Auslegung des Begriffs des de-facto-Organs bestünde auch nicht die Notwendigkeit, den von der ILC als abschließend gedachten Katalog der Zurechnungsgründe zu durchbrechen und um einen weiteren Grund zu erweitern. Es kommt hinzu, daß der IGH in dem von Epiney angeführten Teheraner Geiselfall davon ausging, daß die Geiselnahmer infolge des Verhaltens des iranischen Staates zu "agents", das heißt de-facto-Organen geworden waren. Diese Kritik schmälert indes nicht das Verdienst der Autorin, die Besonderheiten der Zurechnung bei Sachverhalten wie dem Teheraner Geiselfall herausgearbeitet zu haben. Ob man die Fallgestaltung systematisch der Haftung für de-facto-Organ zordnet oder als eigene Gruppe behandelt, ist letztlich eine Frage der Zweckmäßigkeit.

In dem letzten Teil der Arbeit geht es darum, wann ein Staat, ohne daß ihm das Handeln Privater zugerechnet werden könnte, dafür verantwortlich ist, daß er dieses Verhalten nicht verhindert oder geahndet hat. In diesem Zusammenhang interessiert die Verfasserin insbesondere die Verletzung der due diligence als Haftungsvoraussetzung. Es wird dargelegt, daß der anzulegende Sorgfaltsmaßstab je nach dem Entwicklungsstand des einzelnen Staates unterschiedlich sein kann (S. 232 ff.; 253 ff.). In einem abschließenden Exkurs geht Epiney darauf ein, welche Reaktionsmöglichkeiten dem betroffenen Staat zur Verfügung stehen, wenn ein anderer Staat für das Verhalten Privater, das von seinem Gebiet ausgeht, weder direkt noch indirekt Verantwortung trifft, Repressalien also ausscheiden. Sie behandelt dabei vor allem militärische Gegenmaßnahmen, die sie in Fällen des Staatsnotstandes als gerechtfertigt ansieht. Ihr ist zuzustimmen, soweit sie von der Existenz des Notstandes als allgemeinem Rechtfertigungsgrund ausgeht. Indessen dürfte er nicht die Anwendung militärischer Gewalt decken. In Abkehr von der Webster-Formel, die die Verfasserin heranzieht (S. 263, Fn. 200), hat der IGH im Korfu-Kanal-Fall klargestellt, daß ein Recht zur militärischen Selbsthilfe außerhalb von Art. 51 SVN nicht besteht. Dies dürfte noch immer dem geltenden Völkerrecht entsprechen. Dem betroffenen Staat bleiben andere, nicht militärische Gegenmaßnahmen, was im Einzelfall unzureichend erscheinen mag, aber Mißbrauch und Gewalteskalation vorbeugt.

Der vorstehende Überblick zeigt, daß die Arbeit über den speziellen Bereich der Haftung im Zusammenhang mit privatem Verhalten weit hinausgeht und grundlegende Probleme des völkerrechtlichen Deliktsrechts aufarbeitet, woraus dann Lösungen für die konkrete Fragestellung abgeleitet werden. Epiney beschränkt sich auf die allgemeinen Regeln des Deliktsrechts. Der ILC folgend wird sorgfältig zwischen primären und sekundären Regeln

unterschieden. Ausgangspunkt ist indes vorrangig das völkerrechtliche Fremdenrecht, was sich daraus erklärt, daß die staatliche Haftung im Zusammenhang mit dem Verhalten Privater vor allem in diesem Bereich problematisiert worden ist. Die Untersuchung ist jedoch geeignet, auch in anderen Bereichen des "besonderen Völkerrechts", etwa dem des völkerrechtlichen Umweltschutzes, wo es regelmäßig um Umweltbelastungen durch private Unternehmer geht, die Diskussion zu bereichern und eine solide dogmatische Grundlage für eine Antwort auf die dort aufgeworfenen Fragen anzubieten. Ihr sind daher viele Leser zu wünschen.

*Robert Uerpmann*

*Ernst Koch* (Hrsg.)

**Die Blauhelme - Im Einsatz für den Frieden**

Report Verlag, 1991, 319 S., DM 42,--

Wenn schon die Welt nie zum Paradies werden kann, so liegt es an uns, wenigstens dafür zu arbeiten, daß sie nie zur Hölle wird.

Leitmotiv der UNO-Soldaten am Golan

Und ich sehe nicht ein, weshalb deutsche Soldaten diese ehrenvolle Aufgabe nicht genauso übernehmen sollten wie Schweden, Franzosen, Amerikaner und andere ...

Gerd Schmückle

Die Diskussionen um die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen allgemein, um Blauhelmeinsätze der Bundeswehr, um sogenannte "out-of-area"-Einsätze, wird in Deutschland schon seit längerer Zeit, insbesondere seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit, kontrovers geführt. Das hier besprochene Buch wollte schon vor zwei Jahren (Nachdruck 1993) dazu beitragen, eine verantwortungsvolle Debatte über die mannigfachen Aspekte der militärischen Friedenssicherung zu bereichern, indem es in über 30 Aufsätzen von Politikern, Militärs und Juristen des In- und Auslandes deren vielfältige Meinungen darstellte. Der innenpolitische Streit um eine Änderung des Grundgesetzes dauert an, weswegen die Arbeit 1993 ebenso aktuell ist wie 1991.

Im ersten Abschnitt der Sammlung wird die Geschichte der UNO und ihre Entwicklung in bezug auf internationale Friedenssicherung dargestellt, wobei besonders betont wird, daß 1956 Generalsekretär Dag Hammarskjöld das Konsensprinzip einführte.

*Christian Tomuschat* erklärt die Rechtslage für Peacekeeping-Einsätze nach der UNO-Charta. Weder in Kapitel VI noch in Kapitel VII sind solche Einsätze erwähnt. "Gerade deshalb sind die UNO-Friedenstruppen so beliebt geworden, weil für ihren Einsatz nicht die Vorbedingung gilt, daß zunächst der Rechtsbrecher festgestellt werden muß" (S. 45).